



**Amtliche Bekanntmachung Nr. 16/2024 des Amtes Kellinghusen
für die Gemeinde Mühlenbarbek**

Betr.: Genehmigung der Aufhebungssatzung zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 1 der Gemeinde Mühlenbarbek für drei Teilbereiche im Gemeindegebiet, nämlich südöstlich ein Teilbereich nördlich und südlich der Johann-Hinrich-Fehrs-Straße und teilweise nördlich des Möhlenholts; nördlich ein Teilgebiet im Bereich der Straßen „Dammerkamp, Möhlenau und Ohlwisch“ sowie südwestlich ein Teilbereich nördlich und südlich des Barbeker Wegs, teilweise nördlich der Johann-Hinrich-Fehrs-Straße und im Bereich der Straße „Kloster“

Der Landrat des Kreises Steinburg hat die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbarbek in der Sitzung am 07.12.2023 beschlossene Aufhebungssatzung zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 1 der Gemeinde Mühlenbarbek für drei Teilbereiche im Gemeindegebiet, nämlich südöstlich ein Teilbereich nördlich und südlich der Johann-Hinrich-Fehrs-Straße und teilweise nördlich des Möhlenholts; nördlich ein Teilgebiet im Bereich der Straßen „Dammerkamp, Möhlenau und Ohlwisch“ sowie südwestlich ein Teilbereich nördlich und südlich des Barbeker Wegs, teilweise nördlich der Johann-Hinrich-Fehrs-Straße und im Bereich der Straße „Kloster“ durch Fristablauf von einem Monat gemäß § 10 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Die Aufhebungssatzung zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 1 der Gemeinde Mühlenbarbek tritt mit Beginn des 16.03.2024 in Kraft.

Alle Interessierten können die genehmigte Aufhebungssatzung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung in den Räumen des Amtes Kellinghusen - Fachbereich 2 im Amt Kellinghusen, Hauptstraße 14, 25548 Kellinghusen, Zimmer 232, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die Unterlagen im Internet unter der Adresse <https://www.amt-kellinghusen.de/buergerservice-politik/bauen-wohnen/bauleitplaene/bplan-muehlenbarbek> eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt / der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch

diese Aufhebungssatzung in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Kellinghusen, 05.03.2024

Amt Kellinghusen
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage

Reimers

Ausgehängt am: 08.03.2024
Abzunehmen am: 18.03.2024

Amt Kellinghusen
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage

Abgenommen am:

Amt Kellinghusen
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage